



An den Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

wir pflegen! Interessenvertretung und
Selbsthilfe pflegender Angehöriger SH e.V.
Nicole Knudsen
Mitglied des Landesvorstands
nknudsen@wir-pflegen-sh.net
Steinbergweg 1
25873 Oldersbek
0152.3373.9618
wir-pflegen.net

1 / 6 Nur per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

27. Januar 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein: Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 20/3684

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3690: Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

uns ist die Bedeutung einer Verfassungsänderung sehr bewusst. Deswegen haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemäß Drucksache 20/5692 nehmen wir zu folgenden Artikeln Stellung:

Stellungnahme zu Drucksache 20/3684 / Artikel 8

Der Artikel 8 wird mit dem neuen Titel „Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger“ neu gefasst. Damit ist Schleswig-Holstein das erste Bundesland, das pflegende Angehörige ausdrücklich als verfassungsrechtlich geschützte Gruppe benennt. Diese Weichenstellung kann bundesweit Vorbildwirkung entfalten, an der sich andere Bundesländer orientieren können.

Die Ergänzung um den Schutz der Rechte und Interessen pflegender Angehöriger begrüßen wir demnach nachdrücklich. Damit wird der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet, pflegende Angehörige zu unterstützen. Mit der Ergänzung werden erstmals auch die Rechte und Interessen pflegender Angehöriger unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt. Das stärkt die politische und



gesellschaftliche Anerkennung und verhindert, dass die Förderung von kurzfristigen politischen Entscheidungen abhängt. Die Verankerung in der Verfassung sendet ebenso ein starkes Signal an die Gesellschaft: Pflege durch Angehörige wird endlich als wertvolle, schützenswerte Leistung anerkannt. Das kann das Bewusstsein für die Bedeutung der Pflege erhöhen und die gesellschaftliche Wertschätzung stärken.

Die Aufnahme pflegender Angehöriger in den verfassungsrechtlichen Schutzbereich mit Blick auf ihre besonderen sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Herausforderungen sowie ihre Rolle als unverzichtbarer Teil der Versorgung ist aus unserer Sicht die Chance für einen Paradigmenwechsel, um Pflege ganzheitlich zu denken - im Sinne der Pflegebedürftigen und der Menschen, die sie begleiten.

Wesentlich ist dabei: Diese wichtige Verfassungsänderung darf nicht deklaratorisch bleiben. Artikel 8 muss künftig als Leitnorm mit Umsetzungsauftrag verstanden werden. Der Schutzauftrag läuft jedoch Gefahr, wirkungslos zu bleiben, wo Pflege zur reinen Infrastrukturfrage wird: Gerade im ländlichen Raum muss die Versorgungssicherung in der Fläche umfassend verbessert werden, damit die Rechte und Interessen der Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen tatsächlich und grundlegend gewahrt bleiben.

Erforderlich sind konkrete und wirksame Maßnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger – insbesondere im Hinblick auf körperliche, kognitive, emotionale und psychische Dauerbelastung, Vereinbarkeitskonflikte von Pflege, Beruf und selbstbestimmtem Leben sowie soziale Isolation und Armutsrisiken. Gleichwohl braucht es zusätzlich ambulante Dienste, Kurzzeitpflegeplätze oder flexible Unterstützungsangebote insbesondere im ländlichen Raum.

Die Begründung des Gesetzentwurfs betont, dass pflegende Angehörige „besonderen Herausforderungen“ ausgesetzt sind, die ihre Lebensbedingungen in sozialer, gesundheitlicher und ökonomischer Hinsicht verschlechtern. Die Verfassungsänderung verpflichtet das Land, diese Nachteile aktiv zu adressieren. Sie schafft eine rechtliche und nicht nur symbolische Grundlage für mehr Unterstützung und Anerkennung häuslich Pflegender.

Die Verfassungsänderung kann also nur der erste Schritt sein, dem weitere folgen müssen. Wir sind gerne bereit, diese im Detail weiter zu diskutieren.

Stellungnahme zu Drucksache 20/3684 / Artikel 11a

Wir pflegen SH e. V. begrüßt die Aufnahme eines neuen Artikels 11a „Wohnen“. Wohnen ist ein Grundbedürfnis: Der neue Artikel 11a betont, dass angemessener und bezahlbarer Wohnraum ein zentrales Anliegen des Landes ist. Damit wird Wohnraumversorgung als Teil öffentlicher Daseinsvorsorge gestärkt und anerkannt, dass Land und Kommunen Verantwortung tragen, „angemessenen und bezahlbaren Wohnraum“ zu sichern.

Aus unserer Sicht ist entscheidend, was „angemessen“ konkret bedeutet. Kommunen müssen aufgefordert werden, Wohnraumfördergesetze zu erlassen, die alternative Wohnformen ausdrücklich unterstützen, barrierefreien Wohnraum priorisieren oder sozialen Wohnungsbau ausweiten, der auch die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen berücksichtigt.



Durch eine Anpassung in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sollten alternative Wohnformen und barrierefreie Wohnungen verankert werden (zum Beispiel Servicewohnungen, inklusive Wohngemeinschaften, gemeinschaftliches Wohnen, Pflege-Wohngruppen, Betreutes Wohnen, Mehrgenerationenhäuser, Wohngemeinschaften für Ältere oder Pflegebedürftige etc.). Ziel muss sein, pflegebedürftigen Menschen allen Alters und unabhängig von körperlichen, psychischen, emotionalen oder kognitiven Einschränkungen ein selbstbestimmtes Leben und pflegenden Angehörigen Entlastung zu ermöglichen.

Ebenso bedeutsam ist es, auch hier ganzheitlich zu denken, um eine quartiersnahe pflegerische Versorgung zu garantieren. Das muss ausdrücklich sowohl gesellschaftliche als auch fachpflegerische Unterstützungsnetzwerke einbeziehen. Gerade im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins ist dies häufig nicht gegeben und muss in die Definition angemessenen Wohnraums einbezogen werden.

Damit die Staatszielbestimmung praktisch wirksam wird, braucht es also auch hier konkrete Folgeinstrumente: rechtliche Weiterentwicklungen (Bauordnung/Bau- und Wohnraumrecht), verlässliche Förderinstrumente und eine Stärkung bezahlbaren, barrierearmen Wohnraums – auch im ländlichen Raum.

3 / 6

Durch die Verfassungsänderung in Verbindung mit der Befugniserweiterung durch das BEEP 1 sehen wir die Chance, dass Kommunen explizit in den Aufbau und die Gestaltung der Pflege-Infrastruktur eingebunden werden. Das bedeutet, dass sie eine zentrale Rolle bei der Planung und Koordination von Pflegeangeboten vor Ort übernehmen sollen.

Sie sind aufgefordert, lokal bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen zu schaffen – z. B. durch den Ausbau von Beratungsstellen, Tagespflegeplätzen oder die Vernetzung von ambulanten und stationären Angeboten. Doch wenn Kommunen die häusliche Pflege stärker in den Mittelpunkt ihrer Pflegeplanung rücken sollen,² geht es dabei nicht nur um eine gut ausgebaute Infrastruktur der Pflegeversorgung, sondern auch um wirksame biopsychosoziale Entlastung für Angehörige, die oft an der Grenze ihrer Belastbarkeit stehen.

Stellungnahme zu Drucksache 20/3684 / Artikel 14

Wir begrüßen Maßnahmen, die demokratische Teilhabe und Verwaltungsprozesse praxisnäher gestalten, entbürokratisieren und Engagement unabhängig von Lebenslagen ermöglichen.

Für viele pflegende Angehörige ist es aufgrund fehlender Entlastungsstrukturen nur unter großem organisatorischen Aufwand möglich, das Haus zu verlassen; dadurch entstehen reale Teilhabebarrieren. Verwaltungsleistungen können schneller und unkomplizierter online erledigt werden. Das spart Zeit und reduziert Bürokratie. Digitale Portale ermöglichen es, rund um die Uhr auf wichtige Dokumente oder Formulare zuzugreifen – besonders hilfreich ist dies für Angehörige, die tagsüber mit der Pflege beschäftigt sind. Für pflegende Angehörige bedeutet die Digitalisierung, dass Wege reduziert und Teilhabe ermöglicht werden kann – insbesondere im ländlichen Raum. Hybride

¹ Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 29.12.2025, BGBl.-Nr.: 371

² Ebd.



Sitzungsformate schaffen eine reale Möglichkeit, politische Beteiligung trotz Pflegeverantwortung aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig darf Digitalisierung nicht dazu führen, dass analoge Zugänge schrittweise abgebaut werden. Ein Teil pflegender Angehöriger nutzt weiterhin analoge Wege, etwa aufgrund fortgeschrittenen Alters, Sprachbarrieren, geringer Digitalkompetenz, fehlender technischer Ausstattung oder unzureichendem Internetzugang.

Ein ausschließlich digitaler Zugang zu Behörden und Gerichten würde demnach nicht in jedem Fall entlasten, sondern neue Hürden schaffen und das Risiko erhöhen, dass Leistungen, Anträge oder Fristen nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. Hinzu kommen Stellvertretungsprobleme in Pflegekonstellationen (Zugangscodes, Authentifizierung, Vollmachten, Datenschutz), die in der Praxis häufig schwer umsetzbar sind. Die vorgesehenen „Hilfestellungen“ können diese strukturellen Barrieren aus unserer Sicht nicht ersetzen.

Gleichwohl stehen wir einer zunehmenden Digitalisierung positiv gegenüber, wenn sie nachweislich zum Bürokratieabbau führt und zwingend verbunden ist mit:

4 / 6

- erreichbaren Ansprechstellen
- der Möglichkeit zur persönlichen Beratung
- rechts- und datenschutzsicheren Stellvertretungsregelungen
- analogen Alternativen (Papier/Telefon/Präsenz).

Ein Recht auf analoge Teilhabe ist nicht rückwärtsgewandt, sondern ein Schutzmechanismus für Inklusion und demokratische Zugänglichkeit. Digitale Verfahren sollten als Entlastung ausgebaut werden – aber dauerhaft nach dem Mehrkanalprinzip.

Auch hier gibt der Artikel 14 nur den Rahmen vor. Ob und wie schnell digitale Angebote pflegefreundlich und barrierearm umgesetzt werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung durch das Land und die Kommunen ab.

Des Weiteren verweisen wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zu den Drucksachen 20/3514 und 20/3622.

Stellungnahme zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion – Drucksache 20/3706

Wir sprechen uns für den Erhalt der Zugangsvielfalt - persönlich, fernmündlich, schriftlich und digital - aus und unterstützen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, da er digitale Beteiligung stärkt, ohne analoge Zugänge zu verdrängen. Der Schutz des Mehrkanalprinzips (digital und analog) ist Voraussetzung dafür, dass demokratische Teilhabe und Verwaltungszugänge auch für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige erreichbar bleiben, die weiterhin auf analoge Wege angewiesen sind.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3690

Zu Drucksache 20/3690 nehmen wir keine inhaltliche Bewertung vor, da die vorgeschlagene Investitionsquote leider keine spezifischen Ausgabenposten betrifft, die pflegende Angehörige direkt



entlasten würden – wie z. B. die Förderung von barrierefreiem Wohnraum oder Unterstützungsprogramme für pflegende Angehörige. Selbst wenn durch die Quote mehr Geld in Infrastruktur fließt, ist nicht sichergestellt, dass davon Pflegeprojekte profitieren. Die FDP-Begründung betont zwar generationengerechte Politik und Wertschöpfung, aber nicht soziale Gerechtigkeit oder Pflege. Es gibt bedauerlicherweise keine Verpflichtung, die zusätzlichen Investitionen für Pflegeinfrastruktur zu nutzen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW - Drucksache 20/71

Auch wenn Ziele in der Verfassung stehen, bleibt die tatsächliche Umsetzung (z. B. Finanzierung, Infrastruktur) von der Landesregierung und Haushaltsentscheidungen abhängig. Ohne politische Priorisierung werden die Ziele „ins Leere laufen“. Verfassungsziele sind vorerst keine subjektiven Rechte. Pflegende Angehörige können daraus keine direkten finanziellen Ansprüche, zum Beispiel ein Recht auf Entlastung, ableiten. Konkrete Leistungen müssen weiterhin durch Gesetze geregelt werden.

5 / 6

Wir begrüßen also grundsätzlich die Zielrichtung der Drucksache 20/71, eine landesrechtliche Verfassungsbeschwerde einzuführen und damit landesspezifische Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte effektiver ortsnahe und niedrigschwellig justiziabel zu machen. Durch die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Verfassungsbeschwerde sehen wir faktisch ein gestärktes Recht für pflegende Angehörige zur Durchsetzung ihres verfassungsrechtlichen Schutzes im o.a. Sinn:

- Artikel 12 Absatz 2 (Schutz vor Diskriminierung, z. B. wegen Pflegeverantwortung)
- Artikel 12 Absatz 4 (Schutz der Privatsphäre, z. B. bei digitalen Pflegeakten)
- Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 (Recht auf Zugang zu Behörden ohne Benachteiligung, z. B. bei Anträgen zu Pflegeleistungen)
- Artikel 4 Absatz 1 (Bekenntnisfreiheit, relevant für Minderheiten, z. B. in der Pflege von Angehörigen mit Migrationshintergrund).

Leider sind nur bestimmte Landesgrundrechte klagefähig. Rechte wie Artikel 8 (pflegende Angehörige) oder Artikel 11a (Wohnen) sind nicht Teil des Katalogs. Hier bitten wir die Landesregierung um dringende Nachbesserung.

Aus Sicht pflegender Angehöriger ist entscheidend, dass Verfahren auch über den expliziten Bezug zu dem hier relevanten Artikel 14 und deren Normadressaten hinaus niederschwellig zugänglich sind. Pflegeverantwortung ist häufig mit hoher Dauerbelastung und eingeschränkter Mobilität verbunden. Daher sollten Verfahrensanforderungen verständlich, barrierearm und praktisch handhabbar ausgestaltet werden. Zudem halten wir klare, rechts- und datenschutzsichere Stellvertretungsregelungen für wichtig, weil Pflegekonstellationen regelmäßige Vertretung erfordern.

Gern stehen wir Ihnen für vertiefende Gespräche und weitere Fragen zur Verfügung.

Nicole Knudsen



wir pflegen SH e.V.

Mitglied des Landesvorstands

6 / 6

wir pflegen SH e.V. vertritt die Interessen sorgender, pflegender und begleitender An- und Zugehöriger auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Acht von zehn pflegebedürftigen Menschen werden in Schleswig-Holstein von Angehörigen und Freunden versorgt. Bisher wurde diese wertvolle Arbeit viel zu wenig gewürdigt. Das wollen wir ändern.

Zu unseren Zielen gehört die Stärkung der Selbsthilfe. Außerdem setzen wir uns für mehr Wertschätzung und Mitspracherecht der häuslich Pflegenden in Gesellschaft und Politik ein.